

St. Andrä, 31. Jänner 2024

Betrifft: Erlassung von Gewichtsbeschränkungen während der Tauwetterperiode für
verschiedene Güterwege und Gemeindestraßen
im Gemeindegebiet von St. Andrä im Lungau

Kundmachung

Mit Verordnungen der Bezirkshauptmannschaft Tamsweg Zahl: 6/367-602/2-1993 vom 08. März 1993 und Zahl: 6/367-602/13-1997 vom 19. Februar 1997, wurde gemäß §§ 44 a (1) und (2) StVO 1960, in Verbindung mit § 94 b lit. b der StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., für die Zeit des Frostaufganges bzw. während der Tauwetterperiode eines jeden Jahres, auf verschiedenen Straßen des Gebietes der Gemeinde St. Andrä im Lungau eine Gewichtsbeschränkung für Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von **über 6 t**, (ausgenommen Einsatzfahrzeuge gem. § 26 StVO 1960, Fahrzeuge des Straßendienstes gem. § 27 StVO, Fahrzeuge der Müllabfuhr, Frischmilchtransporte der Molkereien, Futtermitteltransporte, Fahrzeuge der Tierkörperverwertung, sowie Fahrzeuge für Schüler- und Personentransporte), erlassen.

Diese Verordnungen gelten als Dauerverordnungen.

Die Aufstellung der Verbotstafeln erfolgt durch die Gemeinde St. Andrä im Lungau mit Wirkung ab **Montag, dem 19. Februar 2024**.

Die ggst. Kundmachung wird an der Amtstafel der Gemeinde St. Andrä im Lungau angeschlagen und ist ab Montag, 19. Februar 2024 wirksam.

Der Bürgermeister:


Heinrich Pernher


angeschlagen am: **01. Februar 2024**

abgenommen am: